



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 40, 41/22

17.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **10.06.2024, 09:45 Uhr**, im Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, Saal 100, versteigert werden:

a) 11 b K 40/22

das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wulsdorf Blatt 3302

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wulsdorf	56	22/18	Hof- und Gebäudefläche, Brakhahnstraße 19	226 m ²

b) 11 b K 41/22

der 1/13 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wulsdorf Blatt 3302

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2 zu 1	Wulsdorf	56	22/20	Weg, Brakhahnstraße	492 m ²

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 22.02.2023.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG:

hins. a) (11 b K 40/22): 139.800,00 €,
hins. b) (11 b K 41/22): 3.200,00 €

und einen Gesamtverkehrswert zu a) und b) (11 b K 40, 41/22) in Höhe von 143.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Leerstehendes zweigeschossiges Einfamilien-Reihenhaus mit PKW-Stellplatz; Baujahr 1968; Wohnfläche ca. 112 qm; teilweise (erheblicher) Instandhaltungs- und Modernisierungsstau, welcher zu einer Wertminderung im Gutachten führt; nur teilweise Besichtigung wg. überflutetem Keller möglich; der Wegeanteil ist für das Grundstück notwendig.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.